

Auswertung

Kleine Anfrage des Abgeordneten Fabio De Masi u.a. und der Fraktion DIE LINKE:

„Steuerbetrug durch Umsatzsteuer-Karusselle“, BT-Drs. 19/11067, 25. Juni 2019,

<http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/19/110/1911067.pdf>

Weder im Bund noch in den Ländern wird der finanzielle Schaden durch Umsatzsteuer-Karusselle dokumentiert. Gleichfalls sind laut Bundesregierung keine Schätzungen zu Steuerausfällen auf EU-Ebene möglich (Fragen 1, 2 und 4). U.a. diesbezügliche Studien wurden nicht in Auftrag gegeben (Frage 21).

Für USt-Karusselle werden vor allem kleine und hochpreisige Waren genutzt (Frage 3).

In der MwSt-Richtlinie gibt es aber bereits einen Katalog von Lieferungen und sonstigen Leistungen, die in den EU-Mitgliedstaaten für Hinterziehungen in Form von Karussellgeschäften genutzt wurden und für die die EU-Mitgliedstaaten deshalb das sog. Reverse-Charge-Verfahren (Umkehr der Steuerschuldnerschaft) national vorsehen können. Deutschland macht davon Gebrauch (Frage 3). Über eine gesetzliche Regelung zur Einführung des Reverse-Charge-Verfahrens auch beim Handel von Ökostromzertifikaten zwischen Unternehmen (Verwicklungen der Dt. Bank hierin sind entgegen vieler Medienberichte der Bundesregierung unbekannt, Frage 14) wird nachgedacht (Fragen 13, 15, 23, 32).

Es liegen keine Erkenntnisse zum Zusammenhang zwischen USt-Karussellen und Terrorismusfinanzierung vor (Frage 5). Ebenso nicht zu Details bezüglich Missing Tradern (Fragen 6 und 7), Distributoren (Frage 8) und Buffern (Fragen 9 und 10).

Die Bundesregierung steht einer Teilnahme an TNA (Transaction Network Analysis; Betrugsfrühwarnsystem) positiv gegenüber. Die finale Abstimmung über die aktive Teilnahme zusammen mit den Ländern steht angeblich kurz vor dem Abschluss (Fragen 11 und 12).

Insbesondere auf zwei gesetzliche Regelungen zur Bekämpfung des USt-Betrugs verweist die Bundesregierung: die Einführung der unangekündigten Umsatzsteuer-Nachschau (§ 27b UStG) sowie die Einführung des Reverse-Charge-Verfahrens *für bestimmte Bereiche* (§ 13b UStG) (Fragen 17 und 18).

Die Bundesregierung betont: „Aus Sicht der Bundesregierung ist das generelle Reverse-Charge-Verfahren grundsätzlich ein wirksames Mittel zur Bekämpfung des Umsatzsteuerbetruges“ (Fragen 19 und 20). Daran anknüpfend: „Die bisherigen Erfahrungen mit einem Reverse-Charge-Verfahren in bestimmten Bereichen sind durchweg positiv und haben gezeigt, dass es sich um ein wirksames Instrument zur Bekämpfung des Umsatzsteuerbetruges handelt“ (Frage 22).

Der Forderung nach einem einheitlichen Mehrwertsteuersatz für die gesamte EU steht die Bundesregierung offen gegenüber und würde dies ggf. prüfen (Frage 24). Zu prüfen wäre ebenso die Einführung eines überwachten Bankkontos mittels sogenanntem Split-Payment-Verfahren (Frage 28).

Es bestehen allerdings keine Überlegungen zur Einführung einer elektronischen Echtzeitüberwachung von Transaktionen zur Umsatzsteuerbetrugsbekämpfung (Frage 25). Selbiges gilt für die Einführung einer grenzüberschreitenden Transaktionskontrolle via Blockchain-Technologie (Fragen 26 und 27).

In den laufenden Verhandlungen darüber, die geltende Übergangsregelung durch ein endgültiges EU-MwSt-System abzulösen, tritt die Bundesregierung dafür ein, alle Mittel, die einen Beitrag zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen leisten können, ergebnisoffen zu prüfen. (Die „Mittel“ werden

aber nicht näher ausgeführt, Frage 28.) Konkretes zu der neu gegründeten Task Force zur Umsatzsteuerbetrugsbekämpfung gibt es derzeit noch nicht. Ferner ist augenblicklich nicht geplant, die Koordinierungsstelle für Umsatzsteuerbetrugsbekämpfung beim Bundeszentralamt für Steuern zu stärken (Fragen 29 und 30).

Im Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis 31. Dezember 2010 wurden im Bundeskriminalamt Verdachtsmeldungen im Zusammenhang mit dem „Handel mit CO₂- Emissionszertifikaten“ gesondert betrachtet. Aus dieser Trendbeobachtung ergeben sich für 2009 (2. Halbjahr) 28 und für 2010 41 abgegebene Verdachtsmeldungen.

In den Jahren 2011 bis 2014 erfolgte eine Beobachtung der Verdachtsmeldungen mit Blick auf „Umsatzsteuerbetrug“ mit folgender Anzahl der im jeweiligen Berichtsjahr abgegebenen Verdachtsmeldungen: 2011 – 94, 2012 – 27, 2013 – 37, 2014 – 58.

Die mit Wirkung zum 26. Juni 2017 in der Generalzolldirektion neu eingerichtete Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) erfasst Verdachtsmeldungen nicht separat nach einem Meldungsgrund „Umsatzsteuerkarussellbetrug“. Eine validierte Angabe zur Anzahl der seit dem 26. Juni 2017 ggf. eingegangenen entsprechenden Verdachtsmeldungen kann daher nicht gemacht werden (Frage 31).

Zur Rolle von Online-Zahlungsplattformen bei Betrugsvorgängen liegen keine Erkenntnisse vor (Fragen 33, 34 und 35). Bezüglich Anklagen und Verurteilungen wegen Karussellbetrugs liegen dergleichen keine Daten vor (Fragen 36, 37 und 38).

Fazit und Forderungen

Aus LINKER Sicht ist erfreulich, dass die Bundesregierung hervorhebt, dass man mit dem Reverse-Charge-Verfahren (für bestimmte Bereiche) bislang ausschließlich positive Erfahrungen gemacht habe und dass dieses Verfahren ein wirksames Mittel zur Bekämpfung von Umsatzsteuerbetrug sei. Dies sollte eigentlich ausreichen, um spürbaren Druck auf die Europäische Kommission entwickeln zu wollen, die Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie derart zu verändern, dass die Einführung eines generellen Reverse-Charge-Verfahrens obligatorisch wird.

Der Druck auf die Kommission könnte sogar gesteigert werden, wenn die Datenlage nicht so bescheiden wäre. Hier verfolgt die Bundesregierung aber das Blinde-Kuh-Prinzip: Weder über Umfang des Karussellbetrugs noch über Höhe des daraus resultierenden finanziellen Schadens sind Daten vorhanden. Details zu Ausgestaltung und Wirkung der Karussellgeschäfte sind scheinbar völlig unbekannt. Die zentrale Koordinierungsstelle beim Bundeszentralamt für Steuern sollte das Streben nach einer umfassenden Verbesserung der Datenlage priorisieren und gleichzeitig die zentrale Datenbank entsprechend ausrichten.

Bei konkreten Maßnahmen zur Bekämpfung von Umsatzsteuerbetrug via Karussellgeschäften gibt sich die Bundesregierung äußerst passiv und zieht sich meist darauf zurück, dass mögliche Initiativen geprüft würden. Elektronische Echtzeitüberwachung von Transaktionen (wie jetzt in Italien eingeführt) sowie Transaktionskontrollen per Blockchain-Technologie werden sogar ganz ausgeschlossen.

Seit 2017 werden Geldwäscheverdachtsmeldungen mit Bezug zu Umsatzsteuer-Karussellbetrug nicht mehr gesondert bei der FIU dokumentiert. Ein unfassbares Versäumnis! Die FIU sollte daher fortan Verdachtsmeldungen separat nach dem Meldungsgrund „Umsatzsteuerkarussellbetrug“ erfassen. Ebenso sollten die Rechtspflegestatistiken sowohl die Strafverfahren als auch die Ab- bzw. Verurteilungen wegen Umsatzsteuer-Karussellen gesondert ausweisen.

O-Ton MdB Fabio De Masi

„Kriminelle nehmen den Staat bei der Umsatzsteuer aus wie eine Weihnachtsgans. Allein Deutschland wird um bis zu 14 Milliarden Euro pro Jahr geprellt, die für Schulen und Krankenhäuser fehlen. Bund und Länder tappen ohne eigene Daten im Dunkeln. Finanzminister Olaf Scholz sollte sich für ein generelles Reverse-Charge-Verfahren in der EU einsetzen. Steuervorabzug und Abfuhr der Umsatzsteuer dürfen nicht mehr auseinanderfallen. Italien startet die Echtzeitüberwachung von Zahlungen gegen Umsatzsteuerbetrug der organisierten Kriminalität. Deutschland hinkt beim Kampf gegen Finanzkriminalität massiv hinterher.

Das Geldwäsche-Chaos bei der FIU verhindert eine statistische Zuordnung von Verdachtsmeldungen, obwohl bei den Karussellen der Verdacht auf Terrorismusfinanzierung im Raum steht. Die Geldwäschebekämpfung ist so handlungsunfähig. Wir brauchen stattdessen ein kollektives Jagdfieber gegen Finanzkriminalität und eine entsprechende Ausstattung von Finanzverwaltung, Zoll und Polizei.“